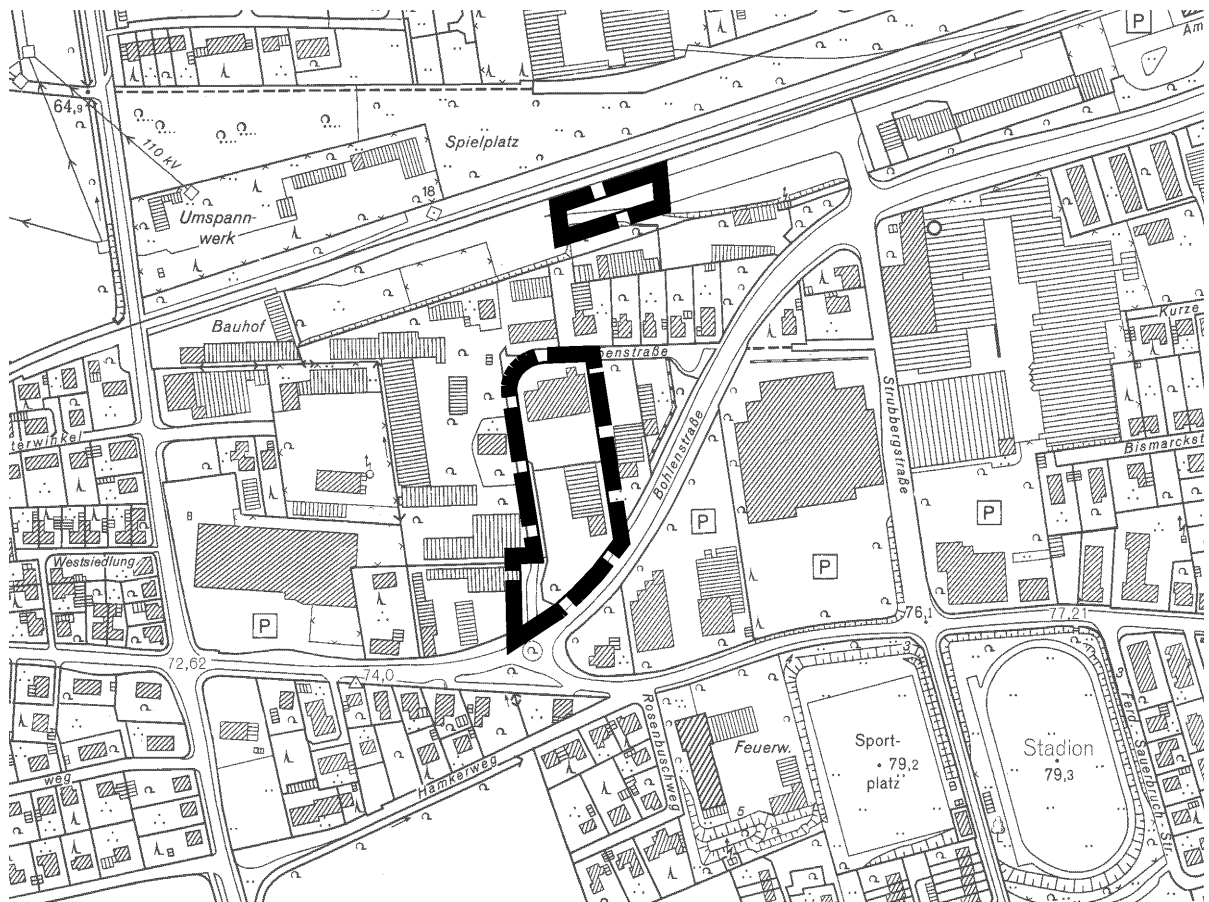


Stadt Lübbecke

Kreis Minden-Lübbecke

7. Änderung des Flächennutzungsplanes



Vorentwurf

November 2018

NWP Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Postfach 3867
26028 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhalt

Teil I der Begründung: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung	4
1. Anlass und Ziele der Planung	4
2. Rahmenbedingungen	5
2.1 Rechtsgrundlagen	5
2.2 Abgrenzung des Geltungsbereiches und Bestandssituation	5
2.3 Bestehendes Planungsrecht	5
3. Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung	7
3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	7
3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	7
3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung	7
3.1.3 Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	7
3.1.4 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung	7
3.2 Immissionsschutzrechtliche Belange	7
3.3 Belange von Natur und Landschaft – Natura-2000-Verträglichkeit, Eingriffsregelung, Artenschutz	7
3.4 Städtebauliche und raumordnerische Auswirkungen	9
3.5 Belange der Ver- und Entsorgung, Oberflächenentwässerung	11
3.6 Verkehrliche Belange	11
3.7 Belange der archäologischen Denkmalpflege	11
3.8 Belange des Klimaschutzes	11
3.9 Altlasten	12
4. Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes	12
5. Ergänzende Angaben	12
5.1 Städtebauliche Daten	12
5.2 Daten zum Verfahrensablauf	12
TEIL II: UMWELTBERICHT	14
1 Einleitung	14

1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplanes	14
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung in der Planung	15
1.3	Artenschutzziele – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)	17
1.3.1	Artenschutzrechtlich relevante Arten im Plangebiet	19
1.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG	21
1.3.3	Artenschutzrechtliches Fazit	22
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	23
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	23
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	23
2.1.2	Fläche und Boden	25
2.1.3	Wasser	26
2.1.4	Klima / Luft	26
2.1.5	Landschaft	27
2.1.6	Mensch	28
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	28
2.1.8	Wechselbeziehungen	28
2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	29
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	29
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden	30
2.2.3	Auswirkungen auf Wasser	30
2.2.4	Auswirkungen auf Klima / Luft	30
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft	30
2.2.6	Auswirkungen auf den Mensch	30
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	31
2.2.8	Auswirkungen auf die Wechselwirkungen	31
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen	31
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	31
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	32
2.4	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	33
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	33
2.6	Schwere Unfälle und Katastrophen	33
3	Zusätzliche Angaben	34

3.1	Verwendete Verfahren und Schwierigkeiten	34
3.2	Allgemein verständliche Zusammenfassung	34

Anhang	36
---------------	-----------

Anhang zum Umweltbericht	37
---------------------------------	-----------

Biotoptypenplan**Anlagen:**

Junker + Kruse; stadtforschung Planung: Einzelhandelskonzept für die Stadt Lübbecke – Fortschreibung – Dortmund, April 2015

Teil I der Begründung: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1. Anlass und Ziele der Planung

Die beiden Änderungsbereiche der 7. Flächennutzungsplanänderung befinden sich im Westen der Stadt Lübbecke, nördlich der Bundesstraße B 65 (Bohlenstraße/ Osnabrücker Straße) und östlich bzw. nördlich der Steubenstraße. Im südlichen Änderungsbereich befinden sich ein Restposten-Baumarkt, ein Ofenstudio, eine Fahrschule sowie ein Fachhändler für Tapeten, Bodenbeläge und Farben und ein Rehashop. Der nördliche Änderungsbereich ist derzeit unbebaut und mit Gehölzen bestanden.

Beide Bereiche der 7. Änderung liegen nach dem Einzelhandelskonzept 2015 außerhalb des Zentralen Versorgungsbereiches. Der südliche Änderungsbereich liegt innerhalb des Fachmarktstandortes Osnabrücker Straße/ Bohlenstraße. Die Stadt Lübbecke beabsichtigt, ihre Einzelhandelseinrichtungen mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten auf den zentralen Versorgungsbereich zu konzentrieren. Auch großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten sollen im Plangebiet nicht zulässig sein. Mit Blick auf die Sicherung des zentralen Versorgungsbereiches im Hauptzentrum Lübbecke und der wohnortnahen Grundversorgung soll die Verfestigung bzw. die Sicherung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben oder nicht-großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Plangebiet vermieden werden. Bestehende Anbieter genießen Bestandsschutz.

Die Änderungsbereiche sind durch den Verkehrslärm der B 65 und durch Schienenverkehrslärm deutlich belastet und eignen sich daher für weniger sensible Nutzungen. Die Stadt Lübbecke stellt daher die im südlichen Änderungsbereich gelegenen Flächen als gewerbliche Bauflächen und gemischte Bauflächen dar. Die gewerblichen Bauflächen sollen zukünftig der Ansiedlung von eher kleinteiligem Gewerbe dienen, das von der Innenstadtnähe profitieren kann. Die Darstellung der gemischten Bauflächen erfolgt in Anlehnung an die westlich angrenzenden gemischten Bauflächen im wirksamen Flächennutzungsplan. Der nördliche Änderungsbereich wird in Anlehnung an die Darstellung im Flächennutzungsplan und den Bestand für die südlich angrenzenden Flächen als gemischte Baufläche dargestellt. Entlang der Steubenstraße befinden sich sowohl Wohnnutzungen als auch gewerbliche Nutzungen.

Parallel zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans stellt die Stadt Lübbecke den Bebauungsplan Nr. 2/22/171 „Steubenstraße“ auf. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 2/22/171 „Steubenstraße“ soll das Plangebiet planungsrechtlich neu beordnet werden. Der Bebauungsplan Nr. 2/22/171 „Steubenstraße“ geht jedoch weit über den Geltungsbereich dieser 7. Flächennutzungsplanänderung hinaus und umfasst die Flächen beidseitig der Steubenstraße.

Aufgrund der an das Plangebiet angrenzenden Wohnhäuser wird ein Schallgutachten auf Ebene des Bebauungsplanes erstellt. In dem Gutachten soll sowohl der Gewerbelärm als auch der auf das Plangebiet einwirkende Verkehrslärm betrachtet werden.

Für das Plangebiet wurde eine Veränderungssperre erlassen, um die Umsetzbarkeit der zuvor erläuterten Ziele für das Plangebiet zu sichern.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübbecke sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) und die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, jeweils in der geltenden Fassung

2.2 Abgrenzung des Geltungsbereiches und Bestandssituation

Der südliche Änderungsbereich liegt östlich der Steubenstraße und nördlich der Bundesstraße B 65. Im südlichen Änderungsbereich sind ein Restposten-Baumarkt, ein Ofenstudio, eine Fahrschule sowie ein Fachhändler für Tapeten, Bodenbeläge und Farben und ein Rehashop vorhanden. Der nördliche Änderungsbereich liegt westlich der Straße „Am Hahlerbaum“ und südlich der Bahnstrecke Lübbecke – Bünde. Der nördliche Änderungsbereich ist mit Gehölzen bestanden.

Westlich angrenzend an den südlichen Änderungsbereich liegen größere brach liegende ehemals gewerblich genutzte Flächen. An der Bundesstraße B 65 – westlich an den südlichen Änderungsbereich angrenzend - liegen ein Küchenstudio, ein Backshop und eine Bäckerei. Nordöstlich des nördlichen Änderungsbereiches befindet sich ein Discounter. Nördlich der Steubenstraße liegen Wohnhäuser, brach liegende ehemalige Lagerflächen und der Umwelthof.

2.3 Bestehendes Planungsrecht

Regionale Raumordnung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, 2004 stellt für den Änderungsbereich einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

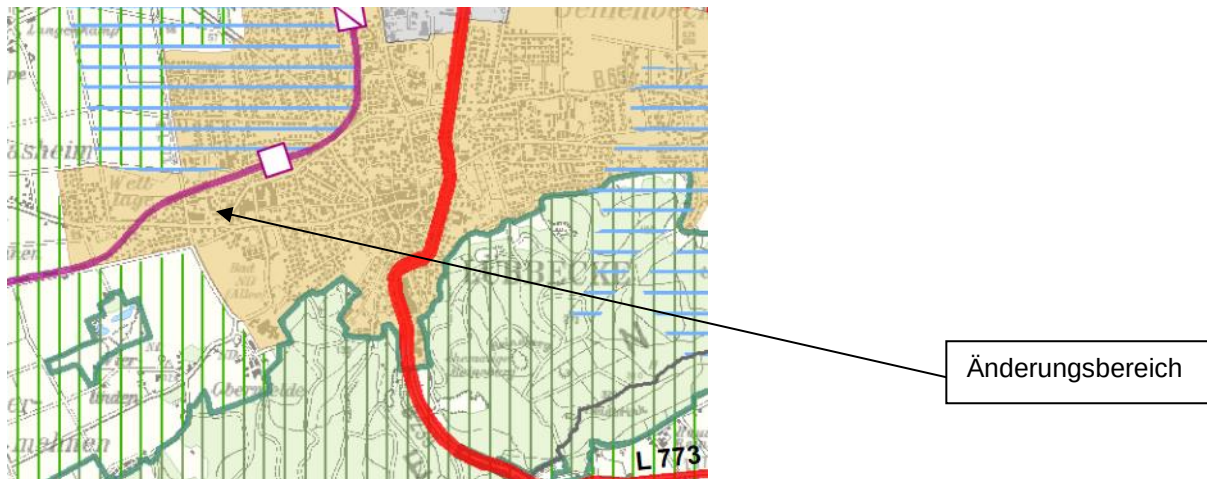


Abb.: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Blatt 8

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lübbecke 2006 stellt den südlichen Änderungsbereich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ und am südwestlichen Rand als gewerbliche Baufläche dar. Der nördliche Änderungsbereich ist als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Darstellungen können dem nachstehenden Ausschnitt entnommen werden:

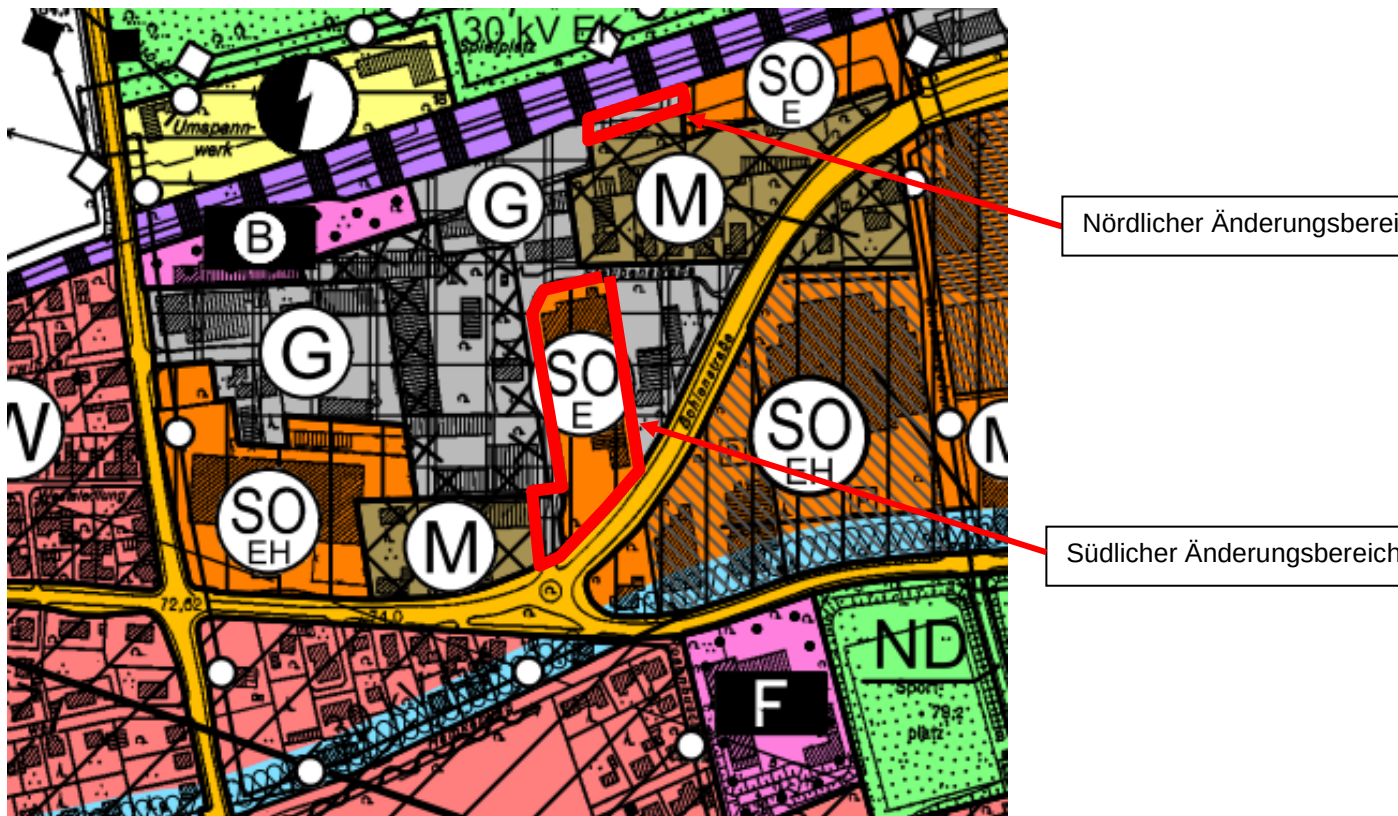


Abb.: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Lübbecke 2006 mit Markierung der 7. Änderung in rot

Bebauungsplan

Für die Änderungsbereiche liegt derzeit kein Bebauungsplan vor.

Parallel zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans stellt die Stadt Lübbecke den Bebauungsplan Nr. 2/22/171 „Steubenstraße“ auf.

3. Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt.

3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Ergebnisse der Beteiligung werden im weiteren Verfahren in dieser Begründung ergänzt.

3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Die Ergebnisse der Beteiligung werden im weiteren Verfahren in dieser Begründung ergänzt.

3.1.3 Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Ergebnisse der Beteiligung werden im weiteren Verfahren in dieser Begründung ergänzt.

3.1.4 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung

Die Ergebnisse der Beteiligung werden im weiteren Verfahren in dieser Begründung ergänzt.

3.2 Immissionsschutzrechtliche Belange

Aufgrund der an das Plangebiet angrenzenden Wohnhäuser wird ein Schallgutachten auf Ebene des Bebauungsplanes erstellt. Im Zuge des Schallgutachtens werden auch die auf das Plangebiet einwirkenden verkehrlichen Emissionen untersucht. Die Ergebnisse werden im weiteren Planverfahren wiedergegeben.

3.3 Belange von Natur und Landschaft – Natura-2000-Verträglichkeit, Eingriffsregelung, Artenschutz

Es wird ein Umweltbericht erstellt (s. Teil II der Begründung), der neben weiteren Umweltbelangen die Belange von Natur und Landschaft beinhaltet. Neben der Beschreibung und Bewertung des Bestandes und der mit der Planung verbundenen Auswirkungen werden auch die Eingriffsregelung und die Vorgaben des Artenschutzes abgehandelt.

➤ **Natura-2000-Verträglichkeit**

Die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) sind:

- Großes Teufelsmoor/Altes Moor (FFH: DE-3618-301; EU-V.: DE-3618-401), rd. 5,1 km nordöstlich
- Limberg (FFH: DE-3717-301), rd. 5,6 km südwestlich
- Stollen Oberlübbe/Elfter Kopf (FFH: DE-3718-301), rd. 9,9 km südöstlich

Aufgrund der Entfernungen der Natura-2000-Gebiete zum Plangebiet kann angenommen werden, dass keine unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete ausgelöst werden.

➤ **Eingriffsregelung**

Der südliche Änderungsbereich ist bereits großflächig versiegelt. Lediglich kleine Rabatte und Trittrasenflächen sind unversiegelt. Der nördliche Änderungsbereich ist zwar unversiegelt, aber dennoch anthropogen überprägt. In diesem Bereich befinden sich junge Gehölze und ruderale Vegetationsflächen. Teilweise stehen auf der Fläche Eisenbahnwagons und LKW-Anhänger; scheinbar wird diese Fläche freizeitlich genutzt. Aufgrund der Vorbelastung ist durch die Planung keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Die Lagerstätten aus Steinsalz werden als Sachgut in ihrer Abbaubarkeit behindert. Erhebliche Auswirkungen sind jedoch auf das Schutzgut Sachgüter nicht zu erwarten. Da die Bestimmungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit nachweislich einzuhalten sind, werden die Auswirkungen der verkehrsbedingten und gewerblichen Immissionen gutachterlich geprüft und im weiteren Verfahren im Umweltbericht ergänzt.

Durch die 7. FNP-Änderung erfolgt eine Nutzungsänderung von Sonstigem Sondergebiet zu Gewerbegebiet und Gewerbegebiet zu Mischgebiet. Demzufolge verringert sich die GRZ für die Änderung in gemischte Baufläche; die Änderung von Sonstigem Sondergebiet zu gewerbliche Baufläche erfährt keine Änderung der GRZ. Die 7. FNP-Änderung begründet somit keinen Eingriff. Des Weiteren ist das Plangebiet dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen. Gemäß § 18 BNatSchG sind für Maßnahmen im Innenbereich gemäß § 34 BauGB die §§ 14 bis 17 BNatSchG (Maßgaben der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung) nicht anzuwenden. Insofern begründet die 7. FNP-Änderung keine weiteren Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

➤ **Artenschutz**

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßgaben sind auf Umsetzungsebene bei der Baufeldräumung nistende Vogel- und Fledermausarten zu beachten. Gebäudeabrisse, Gehölzfällungen und Erdbaumaßnahmen sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine in Nutzung befindlichen und/oder dauerhaft genutzten Vogelnester oder Fledermausquartiere betroffen sind. Zum gegenwärtigen Kenntnisstand sind keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen erkennbar, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern würden. Auf Umsetzungsebene sollte jedoch vor Beginn der Baumaßnahmen durch eine fachkundige Person zu prüfen werden, ob aktuell genutzte, einjährige und/oder dauerhaft wiederkehrend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogel- und Fledermausarten betroffen sind. Dementsprechend werden ggf. Maßnahmen zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit, insbesondere bauzeitliche Maßnahmen außerhalb der Vogelbrut-

zeiten (z. B. in den Wintermonaten von Oktober bis Ende Februar) bzw. außerhalb der Quartiersnutzungen (Sommer- und Wiederquartiere) und ggf. weitere Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

3.4 Städtebauliche und raumordnerische Auswirkungen

Im südlichen Änderungsbereich sind ein Restposten-Baumarkt, ein Ofenstudio, eine Fahrschule sowie ein Fachhändler für Tapeten, Bodenbeläge und Farben und ein Rehashop vorhanden. Der Restposten-Baumarkt befindet sich im Gebäude eines ehemaligen Discounters. Der Discounter ist zur Strubbergstraße umgezogen.

Für die Stadt Lübbecke liegt ein Einzelhandelskonzept vor, das sich mit der Fragestellung der Verträglichkeit von Einzelhandelsnutzungen im Kontext aller anderen Einzelhandelsstandorte, insbesondere der Innenstadt, befasst.¹

Beide Änderungsbereiche der 7. Änderung liegen nach dem Einzelhandelskonzept 2015 außerhalb des Zentralen Versorgungsbereiches. Der südliche Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Fachmarktstandorts/ Sonderstandorts Osnabrücker Straße/ Bohlenstraße. Der Sonderstandort geht in östlicher Richtung weit über den Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplandarstellung hinaus. Die Abgrenzung des Sonderstandortes Osnabrücker Straße/ Bohlenstraße kann der nachstehenden Abbildung entnommen werden:

¹ Junker + Kruse; Stadtforschung Planung: Einzelhandelskonzept für die Stadt Lübbecke – Fortschreibung – Dortmund, April 2015

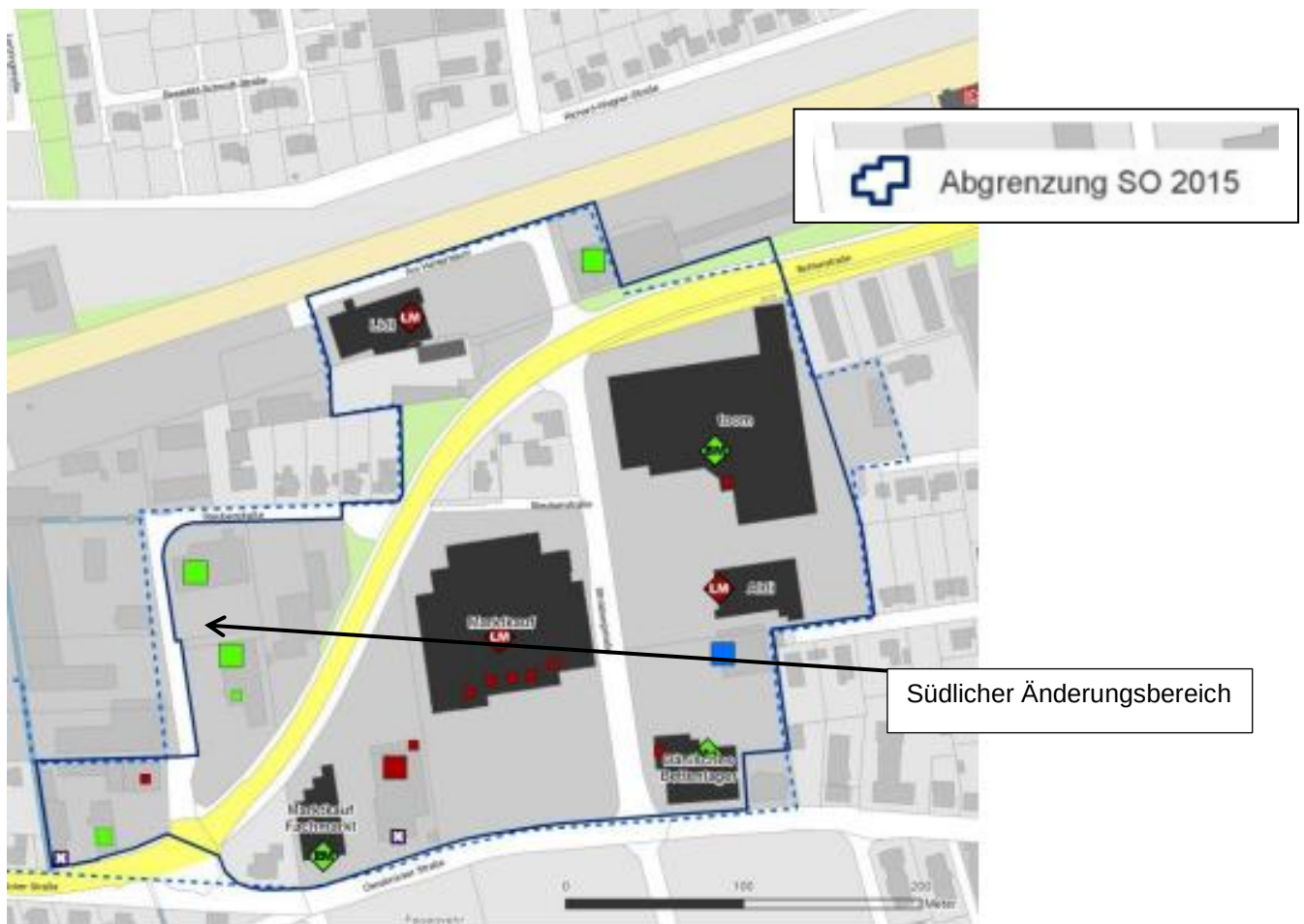


Abb.: Ausschnitt aus Karte 17 des Einzelhandelskonzept

Die Einzelhandelsgutachter führen zum Sonderstandort folgendes aus:

Der Sonderstandort Osnabrücker Straße / Bohlenstraße liegt in städtebaulich nicht-integrierter Lage an der B 65 im westlichen Bereich der Lübbecker Kernstadt. Er besteht aus einem Standortverbund um den Verbrauchermarkt Marktkauf sowie den großflächigen Bau- und Gartenmarkt toom an der Strubbergstraße.

Um die Sicherung des zentralen Versorgungsbereichs Hauptzentrum Lübbecke und der wohnortnahen Grundversorgung zu gewährleisten, wird im Einzelhandelskonzept als Entwicklungsziel für diesen Sonderstandort „die zentrenverträgliche Sicherung bzw. der Ausbau als Ergänzungsstandort für überwiegend **großflächige** Einzelhandelsbetriebe mit **nicht-zentrenrelevantem** Kernsortiment“ festgehalten.

Mit Blick auf die Sicherung des zentralen Versorgungsbereiches Hauptzentrum Lübbecke und der wohnortnahen Grundversorgung müssen ein weiterer Ausbau und eine zusätzliche Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben **mit nahversorgungs- und zentrenrelevantem Kernsortiment** über den bauplanungsrechtlich genehmigten Bestand konsequent vermieden werden. Bestehende Anbieter mit zentren- oder nahversorgungsrelevantem Kernsortiment genießen grundsätzlich Bestandsschutz.

Umsetzung der gutachterlichen Aussagen durch die Stadt Lübbecke

Die Stadt Lübbecke erkennt derzeit keinen Bedarf für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment im Plangebiet. Die Einzelhandelsgutachter empfehlen zudem, Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevantem Kernsortiment im Plangebiet zu vermeiden. Daher wird im südlichen Änderungsbereich kein Sondergebiet mehr dargestellt. Auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes sollen in den Gewerbegebieten und Mischgebieten Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten nicht zulässig sein.

3.5 Belange der Ver- und Entsorgung, Oberflächenentwässerung

Die Wasserversorgung des Gebietes wird durch die öffentlichen Versorgungsträger gewährleistet. Die Versorgungsnetze sind vorhanden; an diese kann angeschlossen werden. Die Oberflächenentwässerung erfolgt im bestehenden System.

Die Löschwasservorhaltung kann gemäß W 405 mit 48 m³/h gewährleistet werden.

3.6 Verkehrliche Belange

Die Erschließung des südlichen Änderungsbereichs ist bereits im Bestand über die Steubenstraße sichergestellt. Der nördliche Änderungsbereich ist über die Straße „Am Hahlerbaum“ erschlossen. Zusätzliche öffentliche Verkehrswege sind nicht erforderlich.

3.7 Belange der archäologischen Denkmalpflege

Archäologisch strukturierte und großräumige Bodendenkmäler wie Siedlungsplätze und Friedhöfe werden nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Da aber bisher unbekannte Bodendenkmäler bei Erdarbeiten zum Vorschein kommen können, ist folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

3.8 Belange des Klimaschutzes

Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten.

- Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und

zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

- Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wird auf nachfolgender Planungsebene durch entsprechende Festsetzungen Rechnung getragen.

3.9 Altlasten

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde des Kreises zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten oder die bauausführende Firma.

Der bei Erd- und Gründungsarbeiten anfallende Boden und Bauschutt ist nach den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu verwerten/zu entsorgen.

4. Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Änderungsbereich wird entsprechend der grundsätzlichen städtebaulichen Zielsetzung gemäß § 5 [2] Nr.1 BauGB i.V.m. § 1 [1] BauNVO als gewerbliche Baufläche und als gemischte Baufläche dargestellt.

5. Ergänzende Angaben

5.1 Städtebauliche Daten

Der südliche Änderungsbereich weist insgesamt eine Größe von ca. 7.560 qm ha auf. Davon entfallen auf:

Gewerbliche Bauflächen: ca. 7.000 qm

Gemischte Baufläche: ca. 560 qm

Der nördliche Änderungsbereich weist eine Größe von ca. 760 qm ha auf.

5.2 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss
Entwurfsbeschluss
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 [2] BauGB
Feststellungsbeschluss

Aufgestellt:



NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung
Escherweg 1 26121 Oldenburg

Lübbecke, den

Bürgermeister

TEIL II: UMWELTBERICHT

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB (in der Fassung vom 03. November 2017).

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanes

Die Stadt Lübbecke nimmt die 7. Flächennutzungsplanänderung für zwei Teilbereiche vor, um die Darstellungen den städtebaulichen Zielen sowie den derzeitigen Nutzungen und den Darstellungen der Umgebung anzupassen. Die beiden Änderungsbereiche befinden sich im Westen der Stadt Lübbecke, nördlich und westlich der Bundesstraße B 65 „Bohlenstraße / Osnabrücker Straße“ und östlich bzw. nördlich der Steubenstraße. Der nördliche Änderungsbereich stellt sich als Ruderalfläche, Siedlungsgehölz und Gehölzstreifen dar und weist eine Größe von 760 m² auf. Die Größe des südlichen Änderungsbereichs beträgt 7.560 m², wird gewerblich genutzt und ist großflächig versiegelt. Der nördliche Änderungsbereich wird von einer Darstellung als gewerbliche Baufläche in eine gemischte Baufläche – in Anlehnung an die südlich angrenzende gemischte Baufläche – geändert. Der südliche Änderungsbereich wird von einer Darstellung als Sonstiges Sondergebiet in eine gewerbliche bzw. gemischte Baufläche – in Anlehnung an die westlich und östlich angrenzenden Darstellungen – geändert.

Parallel zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans stellt die Stadt Lübbecke den Bebauungsplan Nr. 2/22/171 „Steubenstraße“ auf. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 2/22/171 „Steubenstraße“ soll das Plangebiet planungsrechtlich neu beordnet werden. Der Bebauungsplan Nr. 2/22/171 „Steubenstraße“ geht jedoch weit über den Geltungsbereich dieser 7. Flächennutzungsplanänderung hinaus und umfasst die Flächen beidseitig der Steubenstraße.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung in der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die für den vorliegenden Bauleitplan bedeutenden Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben. Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Baugesetzbuch (BauGB)	
<i>§ 1 (5) BauGB: Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.</i>	Die 7. FNP-Änderung dient der Innenentwicklung bereits größtenteils bebauter Flächen. Die Neuorientierung soll die städtebauliche Entwicklung fördern und den aktuellen städtebaulichen Zielen entsprechend angepasst werden. Dem Klimaschutz kann auf nachgeordneter Planungsebene durch entsprechende Festsetzungen Rechnung getragen werden.
<i>§ 1 (6) Nr. 1 BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ...</i>	Zur Beurteilung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse wird ein Schallgutachten erstellt. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren im Umweltbericht ergänzt. Gemäß den Ergebnissen sind ggf. passive Schutzmaßnahmen zu treffen.
<i>§ 1 (6) Nr. 7 b) BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.</i>	Die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) sind ² : <ul style="list-style-type: none"> • Großes Teufelsmoor/Altes Moor (FFH: DE-3618-301; EU-V.: DE-3618-401), rd. 5,1 km nordöstlich • Limberg (FFH: DE-3717-301), rd. 5,6 km südwestlich • Stollen Oberlütbe/Elfter Kopf (FFH: DE-3718-301), rd. 9,9 km südöstlich Die Erhaltungs- und Schutzziele der nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete werden durch die Planung aufgrund der Entfernung zu den Änderungsbereichen nicht beeinträchtigt. Eine Verträglichkeit wird daher als gegeben angenommen.
<i>§ 1a (2) BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.</i>	Die Änderungsbereiche sind bereits durch anthropogene Nutzung stark überprägt. Durch die FNP-Änderung werden Flächen des Innenbereichs wieder neu geordnet und effektiver ausgenutzt. Dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird daher entsprochen.
<i>§ 1a (5) BauGB: Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</i>	Den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung kann auf nachgeordneter Planungsebene durch entsprechende Festsetzungen Rechnung getragen werden.

² MULNV NRW: Schutzgebiete, <http://www.uvo.nrw.de/> (Zugriff: Oktober 2018)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- ▶ *die biologische Vielfalt,*
- ▶ *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- ▶ *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

§ 20 (2) Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden

1. *nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet (NSG),*
2. *nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark (NLP) oder als Nationales Naturmonument,*
3. *als Biosphärenreservat (BSR),*
4. *nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet (LSG),*
5. *als Naturpark (NP),*
6. *als Naturdenkmal (ND) oder*
7. *als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)*

§ 30 (1) Gesetzlich geschützte Biotope: Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt.

§ 44 (1) Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten.

- *Fang-/Verletzungs-/Tötungsverbot*
- *Störungsverbot*
- *Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten*

Entsprechend dem Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Die Änderungsbereiche sind bereits überwiegend anthropogen überlagert. Die Bedeutung der Fläche für die biologische Vielfalt sowie der Eigenart und Schönheit äußerst gering und lediglich in geringem Umfang durch den unversiegelten Bereich des nördlichen Änderungsbereichs minimal gegeben. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die Planung nicht erkenntlich.

Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete (NSG), Naturparks (NTP) und Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind³:

- Gehlenbecker Masch (NSG: MI-037), rd. 3,5 km nordöstlich
- Rauhe Horst – Schäferwiesen (NSG: MI-011), rd. 2,5 km nördlich
- Sonnenwinkel (NSG: MI-030), rd. 0,8 km südwestlich
- Finkenburg (NSG: MI-018), rd. 0,7 km südwestlich
- Naturpark Terra.vita (NTP-012), rd. 0,2 km südlich
- LSG Allgemeines Landschaftsschutzgebiet (3518-001), 2,5 km nordöstlich
- LSG Wiehengebirge, Wesergebirge (3616-005), rd. 0,2 km südlich
- LSG Altkreis Lübbecke (3416-003), rd. 1 km nördlich

Aufgrund der bestehenden Nutzung in den Änderungsbereichen und der Entfernung zu den Schutzgebieten sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die FNP-Änderung nicht erkennbar.

Durch die Planung sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen.

Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel dargestellt. Die Ziele des Artenschutzes werden in Kapitel 1.3 behandelt.

³ MULNV NRW: Schutzgebiete, <http://www.uvo.nrw.de/> (Zugriff: Oktober 2018)

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

§ 1 BBodSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Dem Schutz des Bodens wird im geringen Maße entsprochen, indem bereits großflächig versiegelte und anthropogen stark überprägte Bereiche effektiv ausgenutzt werden und eine Neuversiegelung bisher unbeeinträchtigter Bereiche vermieden wird.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 1 WHG: Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Durch die Planung sind keine Belange des WHG betroffen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 BImSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Im weiteren Verfahren wird ein Schallgutachten erstellt, um die einwirkenden Immissionen im Plangebiet zu erfassen und ggf. Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren im Umweltbericht ergänzt.

Ziele gemäß Landschaftsplan

Für das Plangebiet liegt kein Landschaftsplan zugrunde.

1.3 Artenschutzziele – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten. Diese Verbote richten sich nicht an die Planungsebene, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind⁴. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird

⁴ Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.

jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)⁵: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind⁶, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten

⁵ in der am 29.09.2017 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434

⁶ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Artenschutzrechtlich relevante Arten im Plangebiet

Zunächst gilt es zu prüfen, ob im Plangebiet bzw. im funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet streng oder besonders geschützte Tier- oder Pflanzenarten vorkommen (können).⁷ Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der ASP im Falle einer Betroffenheit zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“). Anhand der im Untersuchungsgebiet ausgeprägten Biotoptypen lassen sich zudem Rückschlüsse hinsichtlich eines möglichen Vorkommens verschiedener Tierarten ableiten. Entsprechend den vorherrschenden Lebensraumtypen können gemäß dem Messtischblatt 3617 (Quadrant 4) 26 planungsrelevante Arten im Plangebiet vorkommen (vgl. Tabelle Planungsrelevante Arten im Anhang). Dabei handelt es sich nur um europäische Vogelarten. Die Angabe der planungsrelevanten Arten auf dem o. g. Messtischblatt schließt jedoch nicht aus, dass weitere planungsrelevante Arten vorkommen können. Ein faunistisches Gutachten wurde nicht erstellt.

Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die Umgebung sind bereits durch eine starke anthropogene Nutzung und eine hohe Versiegelung geprägt. Auf den brachliegenden Flächen sowie innerhalb der Gartenbereiche können Bodenbrüter vorkommen. Die Gehölzbestände bieten Potential für gehölzbrütende Vogelarten; einzelne Nester wurden bei der Begehung im Oktober 2018 nicht gesichtet. Greifvogelhorste und Spechthöhlen wurden ebenfalls nicht gefunden. Allerdings ist ein Vorkommen von Spechthöhlen nicht auszuschließen, da einzelne ältere Bäume im Plangebiet vorhanden sind. Die Gebäude im Plangebiet, insbesondere die Gebäude des brachliegenden Maschinenbaugeländes, bieten Einflugmöglichkeiten und Potential für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten. Vor dem Hintergrund der anthropogen intensiv genutzten Biotoptypen, der Vorbelastungen durch die umgebenden Siedlungs- und Gewerbeflächen sowie die hohe Störungsintensität durch die stark befahrenen Verkehrswege (Straßen, Bahnlinie) sind Vorkommen störungsempfindlicher Arten eher unwahrscheinlich. Des Weiteren ist aufgrund der Siedlungsnähe die Präsenz von Hauskatzen nicht auszuschließen, die für bodenbrütende Vogelarten, speziell in Siedlungsnähe, eine Gefährdung bedeuten.

In der nachfolgenden Tabelle werden die planungsrelevanten Arten im Plangebiet gemäß dem zuvor genannten Messtischblatt 3617 (Quadrant 4) aufgeführt. Die Herleitung, welche Arten entsprechend den vorherrschenden Habitatbedingungen im Plangebiet vorkommen können, unwahrscheinlich oder auszuschließen sind, sind in Spalte 3 dargestellt.

⁷ Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt.

Planungsrelevante Arten im Plangebiet (Messtischblatt 3617 Quadrant 4)		
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Plangebiet
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	auszuschließen
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	auszuschließen
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	auszuschließen
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	auszuschließen
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	unwahrscheinlich
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	auszuschließen
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	auszuschließen
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	auszuschließen
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	auszuschließen
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	unwahrscheinlich
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	möglich
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	unwahrscheinlich
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	auszuschließen
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	auszuschließen
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	unwahrscheinlich
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	unwahrscheinlich
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	auszuschließen
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	auszuschließen
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	unwahrscheinlich
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	auszuschließen
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	möglich
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	auszuschließen
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	unwahrscheinlich
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	unwahrscheinlich
<i>Tyto alba</i>	Schleihereule	auszuschließen
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	auszuschließen

Von den 26 planungsrelevanten Arten sind Vorkommen von 2 Vogelarten als nicht ganz unwahrscheinlich anzunehmen, für die die Habitatqualitäten als Brutstandort im Plangebiet gegeben sind: Mehlschwalbe und Feldsperling. Es handelt sich dabei um gebäudebrütende Vogelarten, die in Siedlungslagen vorkommen können.

Fledermausarten

Alle Fledermausarten sind aufgrund ihrer Nennung in Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Gemäß den Aufführungen des Messtischblattes kommen keine planungsrelevanten Fledermausarten im Plangebiet vor. Die Gebäude im Plangebiet bieten allerdings Quartierspotentiale für gebäudebewohnende Fledermausarten (z. B. Zwergfledermaus). In bzw. an den Baumbeständen sind Vorkommen von Höhlen, Risse oder abstehender Rinde aufgrund des jungen Alters zwar unwahrscheinlich, jedoch auch nicht auszuschließen. Daher besteht ebenfalls ein geringes Potential für gehölzbewohnende Fledermausarten (z. B. Abendsegler, Rauhaufledermaus).

Sonstige Artgruppen

Von den Tierarten sonstiger Artgruppen, z. B. Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Amphibien, Libellen oder Heuschrecken, sind Vorkommen streng geschützter Arten aufgrund der Standortausprägungen und der Habitatausstattung einerseits und der Lebensraumansprüche streng geschützter Arten andererseits nicht zu erwarten. Des Weiteren sind keine Tierarten dieser Artgruppen auf dem entsprechenden Messtischblatt für das Plangebiet aufgeführt. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Rahmen der Kartierung nicht festgestellt und sind anhand der Standortbedingungen nicht zu erwarten.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Geprüft werden die Verbotstatbestände der Verletzung und Tötung, der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der erheblichen Störungen.

Durch die Planung werden ggf. Gebäude und Gehölze beseitigt, die eine artenschutzrechtliche Relevanz für gebäude- und gehölzbewohnende Vogel- und Fledermausarten aufweisen können. Anhand der Festsetzungen können einzelne Gehölzbestände erhalten werden. Am Boden brütende Vogelarten können durch die Planung betroffen sein.

1. Verletzungs- und Tötungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Auswirkungen der Planung bezüglich des direkten Verletzungs- und Tötungsverbotes können bei Hinweisen auf konkrete Brutvorkommen oder Quartiersnutzungen von Fledermausarten durch zeitliche Anpassungen der Baumaßnahmen (z. B. Gebäudeabrisse, Gehölzfällungen und/oder Baufeldfreimachung) vermieden werden. Die Vermeidung einer Betroffenheit von Vogel- und Fledermausarten kann durch Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit (z. B. in den Wintermonaten von Oktober bis Ende Februar) bzw. außerhalb der Quartiersnutzung erreicht werden. Sofern Baumaßnahmen innerhalb der Vogelbrutzeit/Quartiersnutzung stattfinden, sollten Gebäude und Gehölze zeitnah vor Beginn der Baumaßnahmen durch eine fachkundige Person untersucht werden, ob besetzte Nester/Quartiere im Plangebiet vorhanden sind.

Bei Umsetzung der zeitlichen Vermeidungsmaßnahmen ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot somit grundsätzlich vermeidbar, so dass die Umsetzung der Planung hierdurch nicht dauerhaft gehindert wird.

2. Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Nach den gesetzlichen Vorgaben liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da die Änderungsbereiche bereits durch eine starke anthropogene Nutzung sowie verkehrs- und gewerbebedingten Belastungen geprägt sind, sind nur solche Tierarten zu erwarten, die keine besondere Empfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen, Verkehr u. ä. aufweisen.

Das von der Planung ausgehende Störpotential, z. B. durch Baumaßnahmen während der Brutzeiten der Vögel bzw. der Quartiersnutzung durch Fledermäuse, wird als gering angenommen. Aufgrund dieser geringen Störwirkung und der Erwartung, dass keine besonders störungsempfindlichen Arten im Geltungsbereich vorkommen, kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Planung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3. Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Zuge der Biotoptypenkartierung im November 2018 konnten keine mehrjährig genutzten Fortpflanzungsstätten oder Fledermausquartiere festgestellt werden. Dennoch kann aufgrund der Habitatbedingungen davon ausgegangen werden, dass bei Realisierung der planerischen Festsetzungen einzelne Lebensstätten von gebäude- und gehölzbewohnende Vogel- und Fledermausarten und ggf. Niststätten von Bodenbrütern betroffen sein könnten. Während der Phase der aktuellen Nutzung dürfen keine Vogelnester oder Fledermausquar-

tiere zerstört oder beschädigt werden. Hier bestehen jedoch zeitliche Vermeidungsmöglichkeiten (vgl. 1. Verletzungs- und Tötungsverbot). Bodenbrütende Arten bauen ihre Nester in der Regel jedes Jahr erneut, so dass diese Nester nach der Brutphase keinem Schutz mehr unterliegen. Auch Nester von gehölzbrütenden Vogelarten, die nur über eine Brutperiode genutzt werden, verlieren nach Abschluss der Nutzung ihren Schutz. Für Vogelnester und Fledermausquartiere an bzw. in Gebäuden und Gehölzen, die einer mehrjährigen Nutzung (langfristig bzw. regelmäßig wiedergenutzte Lebensstätten) unterliegen, besteht auch nach Abschluss der Brutzeit/Quartiersnutzung weiterhin ein Schutz.

Inwieweit letztlich durch Gebäudeabrisse und/oder der erforderlichen Gehölzfällungen regelmäßig wiedergenutzte Lebensstätten betroffen sind, ist derzeit nicht bekannt und sollte auf Umsetzungsebene fachgutachterlich überprüft werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Mehlschwalben und/oder Feldsperlinge sowie für Fledermäuse (Sommerquartiere: Tages- und Paarungsquartiere, Wochenstuben; Winterquartiere) dienen. Sollten im Zuge der Überprüfung mehrjährig genutzte Vogelnester oder Fledermausquartiere entdeckt werden, sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind.

Bei Umsetzung der zeitlichen Vermeidungsmaßnahmen und/oder einer zusätzlichen fachgutachterlichen Prüfung sowie der Umsetzung der daraus ggf. resultierenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist ein Verstoß gegen die Zerstörung/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich vermeidbar, so dass die Umsetzung der Planung hierdurch nicht dauerhaft gehindert wird.

1.3.3 Artenschutzrechtliches Fazit

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßgaben sind auf Umsetzungsebene bei der Baufeldräumung nistende Vogel- und Fledermausarten zu beachten. Gebäudeabrisse, Gehölzfällungen und Erdbaumaßnahmen sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine in Nutzung befindlichen und/oder dauerhaft genutzten Vogelnester oder Fledermausquartiere betroffen sind. Zum gegenwärtigen Kenntnisstand sind keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen erkennbar, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern würden. Auf Umsetzungsebene sollte jedoch vor Beginn der Baumaßnahmen durch eine fachkundige Person zu prüfen werden, ob aktuell genutzte, einjährige und/oder dauerhaft wiederkehrend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogel- und Fledermausarten betroffen sind. Dementsprechend werden ggf. Maßnahmen zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit, insbesondere bauzeitliche Maßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeiten (z. B. in den Wintermonaten von Oktober bis Ende Februar) bzw. außerhalb der Quartiersnutzungen (Sommer- und Winterquartiere) und ggf. weitere Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der derzeitige Umweltzustand im Plangebiet wurde anhand einer Biotoptypenkartierung (nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen des Landesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (LANUV), NRW) sowie einer faunistischen Potentialanalyse für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bestimmt. Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschafts-/Ortsbild, Mensch, Kultur-/Sachgüter und deren Wechselwirkungen werden unter der Verwendung des Kartenmaterials der Geschäftsstelle des IMA GDI Nordrhein-Westfalen und des Kartenmaterials des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewertet.

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

☐ *Derzeitiger Zustand*

Pflanzen

Eine Lebensgemeinschaft aus Pflanzen und Tieren, die eine gewisse Mindestgröße und eine einheitliche, gegenüber der Umgebung abgrenzbare Beschaffenheit aufweist, ist als Biotop (Lebensraum) definiert. Es handelt sich demnach um einen vegetationskundlich oder landschaftsökologisch definierten und im Gelände wieder erkennbaren Landschaftsausschnitt. Diese Einheiten werden abstrakt zu Biotoptypen zusammengefasst und für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes verwendet. Bei der Ortsbegehung im November 2018 wurden folgende Biotoptypen vorgefunden⁸:

⁸

s. Anlage: Karte Biotoptypen

Code	Biotoptyp ⁹ / Ausprägung
BA3	<u>Siedlungsgehölz</u> Im nördlichen Änderungsbereich befindet sich ein Siedlungsgehölz aus u.a. jungen Hänge-Birke (<i>Betula pendula</i>), Pappeln (<i>Populus spec.</i>), Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) und Hasel (<i>Corylus avellana</i>). Die Gehölze weisen einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von 30-80 cm auf.
BD3	<u>Gehölzstreifen</u> Im nördlichen Änderungsbereich verläuft eine Gehölzreihe jungen Hänge-Birken.
HD9	<u>Brachfläche der Gleisanlagen, Bahngelände</u> Die nördliche Fläche im Plangebiet stellt eine Sukzessionsfläche dar. Neben einem Aufwuchs junger Robinien (<i>Robinia pseudoacacia</i>) ist die Fläche noch von jungen Haselsträuchern und Hochstauden geprägt. Zum Teil befinden sich noch Gebäudefundamente, Schienen, Eisenbahnwagons, LKW-Anhänger und Schuttablagerungen auf der Fläche. Scheinbar wird die Fläche für freizeitliche Zwecke genutzt. Aufgrund der Einzäunung und dem Zeitpunkt der Kartierung ist eine genauere Angabe von Arten nicht möglich.
HM	<u>Park, Grünanlage</u> Kleinflächige unversiegelte Bereiche der Gewerbeflächen sind von Rabatten aus Zwergmispel (<i>Cotoneaster spec.</i>) geprägt.
HM4	<u>Trittrasen</u> Die Grünflächen im Bereich der Gewerbenutzung werden intensiv gepflegt.
SC0	<u>Gewerbe- und Industriefläche</u> Der südliche Änderungsbereich unterliegt einer gewerblichen Nutzung. Dieser Bereich ist bereits großflächig versiegelt.
VA7	<u>Wohn-, Erschließungsstraße</u> Die Steubenstraße, abgehend von der B65, liegt teilflächig im südlichen Änderungsbereich und dient als Erschließungsstraße. Im Norden wird ein Grundstück durch eine kleine Gebäudezufahrt erschlossen.

Tiere

Ein faunistisches Gutachten wurde nicht erstellt. Allerdings lassen sich anhand der im Untersuchungsgebiet ausgeprägten Biotoptypen Rückschlüsse hinsichtlich eines möglichen Vorkommens verschiedener Tierarten ableiten.

Aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung der Änderungsbereiche, der innerstädtischen Lage und dem teilweise hohen Versiegelungsgrad ist mit dem Vorkommen besonders störungsempfindlicher Tierarten nicht zu rechnen. Eine Nutzung durch allgemein häufige Tierarten (z. B. Dorngrasmücke, Fitis und Goldammer) ist allerdings im nördlichen Änderungsbereich sehr wahrscheinlich. Die Gehölze im nördlichen Änderungsbereich sind noch sehr jung und bieten daher kein Potential für höhlenbewohnende Vogel- und Fledermausarten. Im südlichen Änderungsbereich sind keine Gehölze vorhanden. Konkrete Nester wurden während der Begehung im November 2018 nicht entdeckt. Allerdings war der nördliche Änderungsbereich eingezäunt und daher lediglich durch eine äußere Betrachtung zu bewerten. Vorkommen von Amphibien werden aufgrund fehlender Gewässer in den Änderungsbereichen als auch in der Umgebung nicht erwartet. Die Brachen bieten außerdem ein Potential für viele Insekten. Vorkommen von Reptilien sind in den Änderungsbereichen nicht bekannt,

⁹ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Biotoptypen Definitionen, Kartierschlüssel in NRW (Stand April 2014)

können jedoch für den nördlichen Änderungsbereich auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im BauGB § 1 nachgekommen.

Im Zuge der Biotoptypenkartierung wurde hinsichtlich der Pflanzenwelt keine besondere Artenvielfalt im Plangebiet erkannt. Da keine faunistischen Gutachten für die Änderungsbereiche erstellt worden sind, können keine endgültigen Aussagen zur faunistischen Vielfalt im Plangebiet gemacht werden. Dennoch lässt sich aufgrund der repräsentativen Ergebnisse der Biotoptypenkartierung darauf schließen, dass in den Änderungsbereichen aufgrund der qualitativen Ausprägungen des Lebensraums und des anthropogenen Einflusses nicht mit einer hohen biologischen Vielfalt, sowohl qualitativ als auch quantitativ, zu rechnen ist (vgl. Pkt. 1.3.1 Artenschutzrelevante Arten im Plangebiet).

❑ Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die aktuelle Flora und Fauna wird bei Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich zunächst weiterhin bestehen bleiben. Die Änderungsbereiche sind allerdings bereits nach § 34 BauGB bebaubar, so dass bereits kurzfristig Lebensräume für die Flora und Fauna entfallen können.

2.1.2 Fläche und Boden

❑ Derzeitiger Zustand

Nach den Angaben der Bodenkarte von NRW (BK50)¹⁰ liegt in den beiden Änderungsbereichen der Bodentyp Pseudogley-Humusparabraunerde vor. Die Bodenart besteht aus tonig-schluffigen Sedimenten mit sehr bis extrem hoher nutzbarer Feldkapazität und geringem Stauwassereinfluss. Dem Bodentyp wird aufgrund des Wasserspeichers im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion eine besondere Schutzwürdigkeit zugewiesen.¹¹

Der südliche Änderungsbereich ist bereits überwiegend baulich erschlossen und versiegelt. Auf diesen Bereichen werden die Bodenfunktionen bereits nicht mehr erfüllt. Der nördliche Änderungsbereich ist ebenfalls bereits anthropogen stark überprägt und verdichtet, aber bisher unversiegelt. In den unversiegelten Bereichen sind die Bodenfunktionen weiterhin intakt, wobei die Bodenfunktionen und -eigenschaften durch die anthropogene Nutzung von den ursprünglichen Funktionen abweichen können.

¹⁰ Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen: Bodenkarte 1:50.000, <https://www.geoportal.nrw/> (Zugriff: Oktober 2018)

¹¹ Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen: Bodenkarte 1:50.000, <https://www.geoportal.nrw/> (Zugriff: Oktober 2018)

❑ Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Eine wesentliche Änderung der bestehenden Bodennutzungen und zukünftigen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst nicht ersichtlich. Die Änderungsbereiche sind allerdings bereits nach § 34 BauGB bebaubar, so dass bereits kurzfristig Neuversiegelungen entstehen können, die mit einem Verlust von Bodenfunktionen einhergehen.

2.1.3 Wasser

❑ Derzeitiger Zustand

Grundwasser / Versickerung

Der Grundwasserkörper „Große Aue Lockergestein im Süden“ ist in einem mengenmäßig guten Zustand; der chemische Zustand ist als schlecht eingestuft¹². Der Flurabstand beträgt > 20 dm und ist somit sehr hoch. Die quartären Lockergesteine bilden hier Porengrundwasserleiter mit ergiebigen Grundwasservorkommen. Die Versickerung ist aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse als „ungeeignet“ eingestuft.¹³

Oberflächengewässer

Innerhalb der Änderungsbereiche befinden sich keine Oberflächengewässer.

Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete

Die Änderungsbereiche liegen innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes „Lübbecke“ Schutzzone 3B (Gebiets-Nr.: 371606). Sonstige Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete liegen in größerer Entfernung außerhalb der Änderungsbereiche.

❑ Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Eine wesentliche Änderung des bestehenden Wasserhaushaltes bei Nichtdurchführung der Planung ist auch im Falle einer Bebauung nach § 34 BauGB nicht abzuleiten.

2.1.4 Klima / Luft

❑ Derzeitiger Zustand

Nordrhein-Westfalen liegt in der Übergangszone zwischen dem atlantischen und dem subatlantischen Klimabereich. Die vorherrschenden westlichen Winde bedingen in diesem Raum ein warm-gemäßigtes Regenklima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern. Die mittlere Lufttemperatur im Jahr liegt für das Gebiet in Lübbecke bei 9 °C, die Jahresniederschlagsmenge beträgt zwischen 600 - 700 mm/Jahr.¹⁴

Prinzipiell ist zwischen Siedlungsflächen sowie offenen landwirtschaftlichen Flächen und Gewässern zu unterscheiden. Im Gegensatz zu den Siedlungsflächen können zweitgenannte Strukturen durch ihre Kaltluftproduktion und Filterwirkung mögliche klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume darstellen. Da der südliche Änderungsbereich bereits großflächig bebaut ist und der nördliche Änderungsbereich sich ebenfalls in einem stark bebauten Bereich befindet, liegt hier ein Stadtklima zugrunde. Die westlich des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlichen Flächen können jedoch als potentielle Kaltluftentstehungsräume be-

¹² MULNV NRW - ELWAS-WEB: Grundwasser, <http://www.elwasweb.nrw.de/> (Zugriff: Oktober 2018)

¹³ IMA GDI NRW: Grundwasservorkommen, <https://www.geoportal.nrw/> (Zugriff: Oktober 2018)

¹⁴ LANUV: Klimaatlas, <http://www.klimaatlas.nrw.de/> (Zugriff: Oktober 2018)

zeichnet werden. Deutliche Kaltluftströmungen sind aufgrund des fast ebenen Geländes, das nur eine leichte Süd-Nord-Neigung aufweist, und der umgebenden Bebauung nicht vorhanden.

Als Wärme produzierende sowie auf Luftfeuchtigkeit und Luftbewegung eher negativ einwirkende „Lasträume“ ist auf die im nahen Umfeld gelegenen Siedlungsgebiete hinzuweisen.

Es liegen keine konkreten Informationen zur Luftqualität der Änderungsbereiche vor.

❑ **Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung ist auch im Falle einer Bebauung nach § 34 BauGB nicht mit einer relevanten Änderung der lufthygienischen Situation im Vergleich zur aktuellen Situation in den Änderungsbereichen zu rechnen.

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.1.5 Landschaft

❑ **Derzeitiger Zustand**

In dem Schutzgut Landschafts-/Ortsbild werden die Elemente des Landschaftsbildes, d. h. das optische Erscheinungsbild im Sinne der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, bewertet.¹⁵

Die landschaftliche Gestalt der Änderungsbereiche wird durch die umliegenden Gebäude des Einzelhandels und der Wohngebäude geprägt. Westlich des nördlichen Änderungsbereichs entwickeln sich sukzessive Gehölzbestände. Der südliche Änderungsbereich ist von der hohen Versiegelung und der Gebäude der Gewerbeflächen geprägt. Nördlich verläuft die Eisenbahnlinie Lübbecke-Bünde. Südlich und östlich des südlichen Änderungsbereichs verläuft die B 65. Die Änderungsbereiche werden im Westen und Osten von Gewerbeflächen eingeschlossen. Nördlich und südlich befinden sich Wohngebiete. Insgesamt ist die Topografie der Änderungsbereich nur durch eine leichte Süd-Nord-Neigung gekennzeichnet.

Die Änderungsbereiche liegen im sehr großräumig ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche. Für den Kulturlandschaftsbereich „Wiehengebirgsvorland“ sind historisch abgeleitete Landnutzungsformen, Siedlungsstrukturen und eine besondere archäologische Fundstelle verzeichnet worden.¹⁶

❑ **Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung ist auch im Falle einer Bebauung nach § 34 BauGB nicht mit einer relevanten Änderung des Landschaftsbildes zu rechnen.

¹⁵ Schrödter, W., Habermann-Nieße, K., Lehmborg, F.: Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Stadtag (Hrsg.), Bonn 2004

¹⁶ Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen, Münster, Köln 2007

2.1.6 Mensch

□ ***Derzeitiger Zustand***

Der nördliche Änderungsbereich stellt sich als Brache dar und wird aktuell freizeitlich genutzt. Der südliche Änderungsbereich dient überwiegend einer Gewerbenutzung. Eine Erholungsnutzung liegt in den Änderungsbereichen nicht vor.

Von der nördlich gelegenen Bahnstecke Lübbecke-Bünde, der südlich gelegenen Bundesstraße B 65, der rd. 150 m westlich gelegenen Landesstraße L773 („Westerbachstraße“) sowie der gewerblichen Flächen innerhalb des südlichen Änderungsbereichs gehen verkehrs- und/oder gewerbebedingte Lärmemissionen aus, die sich auf die Änderungsbereiche und auf die Umgebung auswirken können. Auch von den westlich und östlich gelegenen Gewerbeflächen sind Lärmemissionen zu erwarten.

□ **Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst mit einer Weiterführung der bisherigen Nutzung zu rechnen. Die Änderungsbereiche können gemäß § 34 BauGB jedoch bereits bebaut werden.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

□ ***Derzeitiger Zustand***

Kulturdenkmäler sind in den Änderungsbereichen nicht bekannt.

Als bodengebundene Sachgüter sind in den Änderungsbereichen Nachweise über Lagerstätten von Steinsalz vorhanden.¹⁷ Weiterhin sind die baulichen Anlagen als Sachgüter zu nennen.

□ **Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Eine Änderung des aktuellen Umweltzustandes ist bei Nichtdurchführung der Planung gegenüber dem Bestand nicht erkennbar.

2.1.8 Wechselbeziehungen

□ ***Derzeitiger Zustand***

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln Berücksichtigung finden.

In den Änderungsbereichen sind keine besonderen Wechselwirkungen zu erwarten, denen über das bisher beschriebene Maß eine besondere Bedeutung beizumessen wäre.

□ **Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

¹⁷ IMA GDI NRW: Rohstoffkundliche Übersichtskarte 1:500.000, <https://www.geoportal.nrw/> (Zugriff: Oktober 2018)

Eine Änderung des aktuellen Umweltzustandes ist bei Nichtdurchführung der Planung gegenüber dem Bestand nicht erkennbar.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt o. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzung bestimmt:

Durch die Planung wird der nördliche Änderungsbereich von einer Darstellung als gewerbliche Baufläche in eine gemischte Baufläche geändert. Der südliche Änderungsbereich wird von einer Darstellung als Sonstiges Sondergebiet in eine gewerbliche bzw. gemischte Baufläche geändert. Damit folgt die Planung den Darstellungen der angrenzenden FNP-Darstellungen und den aktuellen städtebaulichen Zielen der Stadt Lübbecke. Das Plangebiet ist bereits nach § 34 BauGB bebaubar und gemäß § 18 BNatSchG daher nicht relevant für die Eingriffsregelung.

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d. h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Planung ermöglicht eine flächendeckende Überbauung der Änderungsbereiche mit einer hohen Neuversiegelung. Der südliche Änderungsbereich ist bereits großflächig versiegelt. Der nördliche Änderungsbereich ist bisher noch unversiegelt. Die Baumbestände und Ruderalbereiche entfallen durch die Planung. Durch die Neuversiegelung entfallen auf diesen Flächen Lebensraumfunktionen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

Bei einer Bebauung stellt sich durch den Lebensraumverlust eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ein.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Durch die Planung wird eine Neuversiegelung der Grundfläche für gemischte und gewerbliche Baufläche vorbereitet. Die Bodenfunktionen als Lebensraum, als Speicher- und Umwandlungsmedium im Wasser- und Nährstoffkreislauf sowie die Pufferfunktion entfallen auf den versiegelten Flächen vollständig. Durch die Planung werden Bodentypen mit besonderer Schutzwürdigkeit überplant.

Die Versiegelung des Bodens ist als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen.

2.2.3 Auswirkungen auf Wasser

Durch die Neuversiegelung in den Änderungsbereichen sind Auswirkungen auf die lokale Grundwasserneubildung sowie auf die Versickerung von Niederschlagswasser zu erwarten. In den unversiegelten Bereichen kann weiterhin eine Versickerung des Niederschlagswassers stattfinden. Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt in den Änderungsbereichen erwartet.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima / Luft

Da der südliche Änderungsbereich sowie die Umgebung bereits großflächig versiegelt und die Neuversiegelung verhältnismäßig gering ist, wird durch die Neuversiegelung und Überbauung der Flächen keine relevante Veränderung der lokalklimatischen Bedingungen erwartet. Erheblichen Auswirkungen werden daher nicht erwartet.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Aufgrund der im südlichen Änderungsbereich bereits vorhandenen Einzelhandelsbereiche sowie der Gewerbenutzungen auf den unmittelbar angrenzenden Flächen, können die Änderungsbereiche bereits als „vorbelastet“ bezeichnet werden. Durch die 7. FNP-Änderung wird im Vergleich zur aktuellen Situation keine relevanten Veränderungen des Landschaftsbildes erwartet.

2.2.6 Auswirkungen auf den Mensch

Von der südlich befindlichen Bundesstraße B 65, der westliche gelegenen Landstraße L773 sowie der nördlich angrenzenden Bahnlinie Lübbecke-Bünde gehen Lärmemissionen aus, die sich auf die Änderungsbereiche auswirken. Des Weiteren gehen von den Gewerbebetrieben innerhalb des südlichen Änderungsbereichs und von den angrenzenden gewerblich genutzten Flächen Lärmbelastungen aus, die auf die Änderungsbereiche und auf das Umfeld einwirken. Im weiteren Verfahren werden die Auswirkungen des Verkehrs- und Gewerbe-lärms gutachterlich geprüft und im Umweltbericht ergänzt. Gegebenenfalls sind im weiteren Planverfahren passive Schallschutzmaßnahmen zu treffen.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Da keine Kulturdenkmäler¹⁸ im Plangebiet bekannt sind, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen erwartet.

Als Sachgüter werden ggf. bauliche Anlagen abgerissen. Die Lagerstätten aus Steinsalz werden in ihrer Abbaubarkeit behindert.

2.2.8 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln Berücksichtigung finden.

Da in den Änderungsbereichen keine besonderen Wechselwirkungen gegeben sind, werden auch keine erheblichen Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erwartet.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 15 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) meldepflichtig und müssen der Gemeinde oder dem Landschaftsverband unverzüglich gemeldet werden.
- Soweit die Baumaßnahmen, insbesondere die Baufeldfreimachung, Gebäudeabrisse, Gehölzfällungen und/oder vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit oder Quartiersnutzung durch Fledermäuse stattfinden, sollte zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob **aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten** artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umge-

¹⁸

Sollten sich Hinweise bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten auf ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) ergeben, sind diese gemäß § 15 (1) des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) meldepflichtig und müssen der Gemeinde oder dem Landschaftsverband unverzüglich gemeldet werden.

setzt werden. Analog sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.

- Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung sollte zeitnah vor Gehölzfällungen und Gebäudeabriss durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob **dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten** artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/in den Gehölzen und/oder Gebäuden vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Gehölzfällung und/oder Abrissarbeiten mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.
- Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollen während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u. ä. geschützt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamem Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollen Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Boden-schutzbehörde benachrichtigt.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

In der nachfolgenden Tabelle werden die Nutzungsänderungen sowie die Eingriffsbeurteilung durch die 7. FNP-Änderung dargestellt:

Aktuelle FNP-Darstellung	7. FNP-Änderung	Eingriffsbeurteilung
Gewerbliche Baufläche GRZ 0,8	Gemischte Baufläche GRZ 0,6	Rücknahme der GRZ: => kein Eingriff
Sonstiges Sondergebiet GRZ 0,8	Gewerbliche Baufläche GRZ 0,8	Keine Änderung => kein Eingriff

Wie in der Tabelle dargestellt, verringert sich die GRZ für die Änderung in gemischte Baufläche; die Änderung von Sonstigem Sondergebiet zu gewerbliche Baufläche erfährt keine Änderung der GRZ. Die 7. FNP-Änderung begründet somit keinen Eingriff.

Des Weiteren ist das Plangebiet dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen. Gemäß § 18 BNatSchG sind für Maßnahmen im Innenbereich gemäß § 34 BauGB die §§ 14 bis 17 BNatSchG (Maßgaben der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung) nicht anzuwenden. Insofern begründet die 7. FNP-Änderung keine weiteren Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten (Monitoring) können, zu überwachen.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Gemeinde wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Gemeinde wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.
- Die Gemeinde wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

Weitere Überwachungsmaßnahmen können auf Umsetzungsebene erforderlich werden.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Durch die Planung werden die Flächen im Plangebiet neu beordnet und effektiver ausgenutzt. Die Innenentwicklung verfolgt die aktualisierten Ziele der Stadt Lübbecke. Die Erschließung ist über die aktuelle Infrastruktur bereits gegeben. Anderweitige Planungsmöglichkeiten haben sich daher nicht ergeben.

2.6 Schwere Unfälle und Katastrophen

Durch die geplanten Nutzungen ist in den Änderungsbereichen kein erhöhtes Gefährdungspotenzial zu erwarten. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen keine Besonderheiten vor, die eine besondere Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen erwarten lassen.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypen-Erfassung nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (2008)¹⁹.
- Die Ausführungen zum Artenschutz sind als Potentialanalyse konzipiert.
- Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter wurde das Datenmaterial des GEOPORTALS NRW²⁰ und des Umwelt-Portals NRW²¹ ausgewertet.

Weitere relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.

Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden

3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Lübbecke nimmt die 7. Flächennutzungsplanänderung für zwei Teilbereiche vor, um die Darstellungen den städtebaulichen Zielen sowie den derzeitigen Nutzungen und den Darstellungen der Umgebung anzupassen. Die beiden Änderungsbereiche befinden sich im Westen der Stadt Lübbecke, nördlich und westlich der Bundesstraße B 65 „Bohlenstraße / Osnabrücker Straße“ und östlich bzw. nördlich der Steubenstraße. Der nördliche Änderungsbereich stellt sich als Ruderalfläche, Siedlungsgehölz und Gehölzstreifen dar und weist eine Größe von 760 m² auf. Die Größe des südlichen Änderungsbereichs beträgt 7.560 m², wird gewerblich genutzt und ist großflächig versiegelt. Der nördliche Änderungsbereich wird von einer Darstellung als gewerbliche Baufläche in eine gemischte Baufläche – in Anlehnung an die südlich angrenzende gemischte Baufläche – geändert. Der südliche Änderungsbereich wird von einer Darstellung als Sonstiges Sondergebiet in eine gewerbliche bzw. gemischte Baufläche – in Anlehnung an die westlich und östlich angrenzenden Darstellungen – geändert.

¹⁹ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), Nordrhein-Westfalen: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen, September 2008

²⁰ IMA GDI NRW: <https://www.geoportal.nrw/> (Zugriff: Oktober 2018)

²¹ MKULNV NRW: <http://www.umweltportal.nrw.de/servlet/is/811/> Karte für NRW (Zugriff: Oktober 2018)

Der südliche Änderungsbereich ist bereits großflächig versiegelt. Lediglich kleine Rabatte und Trittrasenflächen sind unversiegelt. Der nördliche Änderungsbereich ist zwar unversiegelt, aber dennoch anthropogen überprägt. In diesem Bereich befinden sich junge Gehölze und ruderale Vegetationsflächen. Teilweise stehen auf der Fläche Eisenbahnwagons und LKW-Anhänger; scheinbar wird diese Fläche freizeithlich genutzt. Aufgrund der Vorbelastung ist durch die Planung keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Die Lagerstätten aus Steinsalz werden als Sachgut in ihrer Abbaubarkeit behindert. Erhebliche Auswirkungen sind jedoch auf das Schutzgut Sachgüter nicht zu erwarten. Da die Bestimmungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit nachweislich einzuhalten sind, werden die Auswirkungen der verkehrsbedingten und gewerblichen Immissionen gutachterlich geprüft und im weiteren Verfahren im Umweltbericht ergänzt.

Durch die 7. FNP-Änderung erfolgt eine Nutzungsänderung von Sonstigem Sondergebiet zu Gewerbegebiet und Gewerbegebiet zu Mischgebiet. Demzufolge verringert sich die GRZ für die Änderung in gemischte Baufläche; die Änderung von Sonstigem Sondergebiet zu gewerbliche Baufläche erfährt keine Änderung der GRZ. Die 7. FNP-Änderung begründet somit keinen Eingriff. Des Weiteren ist das Plangebiet dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen. Gemäß § 18 BNatSchG sind für Maßnahmen im Innenbereich gemäß § 34 BauGB die §§ 14 bis 17 BNatSchG (Maßgaben der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung) nicht anzuwenden. Insofern begründet die 7. FNP-Änderung keine weiteren Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßgaben sind auf Umsetzungsebene bei der Baufeldräumung nistende Vogel- und Fledermausarten zu beachten. Gebäudeabrisse, Gehölzfällungen und Erdbaumaßnahmen sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine in Nutzung befindlichen und/oder dauerhaft genutzten Vogelnester oder Fledermausquartiere betroffen sind. Zum gegenwärtigen Kenntnisstand sind keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen erkennbar, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern würden. Auf Umsetzungsebene sollte jedoch vor Beginn der Baumaßnahmen durch eine fachkundige Person zu prüfen werden, ob aktuell genutzte, einjährige und/oder dauerhaft wiederkehrend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogel- und Fledermausarten betroffen sind. Dementsprechend werden ggf. Maßnahmen zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit, insbesondere bauzeitliche Maßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeiten (z. B. in den Wintermonaten von Oktober bis Ende Februar) bzw. außerhalb der Quartiersnutzungen (Sommer- und Winterquartiere) und ggf. weitere Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) „Großes Teufelsmoor/Altes Moor“ (FFH: DE 3618-301; EU-V.: DE 3618-401), „Limberg“ (FFH: DE 3717-301) und „Stollen Oberlübbecke/Elfter Kopf“ (FFH: DE 3718-301) befinden sich in rd. 5,1 km, 5,6 km und 9,9 km Entfernung zum Plangebiet. Die Erhaltungs- und Schutzziele der nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete werden durch die Planung aufgrund der Entfernung zum Plangebiet nicht beeinträchtigt. Eine Verträglichkeit wird daher als gegeben angenommen.

Anhang

- Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1
- Biotoptypenkartierung

ANHANG ZUM UMWELTBERICHT

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Durch die Festsetzungen der Planung wird das Plangebiet neu beordnet und effektiver ausgenutzt. Ggf. werden Abrissarbeiten durchgeführt.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Es kommt zu einer Neuversiegelung von Boden, zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und zu einem erhöhten Oberflächenabfluss.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Baubedingt sind Lärm, Staub und Erschütterungen in der Bauphase zu erwarten. Zur Prüfung einwirkender Lärmimmissionen wird im weiteren Verfahren ein Gutachten erstellt. Der Umweltbericht wird um die Ergebnisse ergänzt.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Angaben über Art und Menge von Abfällen liegen nicht vor.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Konkrete Aussagen können nicht getroffen werden, allerdings wird aktuell keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen erwartet.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Kumulierungseffekte sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abzuleiten.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Durch die Neuversiegelung können bei Starkregeneignissen kurzfristig hohe Oberflächenabflüsse entstehen. Klimarelevanten Auswirkungen im Plangebiet jedoch nicht zu erwarten.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Während der Bau- und Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüber-	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
a) Auswirkungen auf ...													
Tiere	X	o	o	o	o	x	x	X	X	X	o	X	Inanspruchnahme unversiegelter Bereiche. Lebensraumverlust für Tiere.
Pflanzen	X	o	o	o	o	x	x	X	X	X	o	X	Bisher unversiegelte Flächen werden neu versiegelt, die nicht mehr als potentieller Lebensraum zur Verfügung stehen.
Fläche	X	o	o	o	o	x	x	X	X	X	o	X	Durch die Planung entsteht eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme.
Boden	X	o	o	o	o	x	x	X	X	X	o	X	Durch die Planung entsteht eine zusätzliche Bodeninanspruchnahme.
Wasser	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Versiegelungsbedingte Erhöhung des Oberflächenabflusses und Minderung der Versickerungs- und Neubildungsleistung.
Luft	x	o	o	o	o	x	o	x	x	x	o	x	Die Emissionen verkehrsbürtiger Luftschadstoffe werden sich gegenüber der aktuellen Nutzung nicht sonderlich erhöhen.
Klima	x	x	o	o	o	o	o	x	x	x	o	x	Über eine geringfügige Änderung des Lokalklimas hinaus, wird generell keine erhebliche Beeinträchtigung erwartet.
Wirkungsgefüge	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Über das allgemeine Wirkungsgefüge hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.
Landschaft	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Das Plangebiet ist bereits durch ein städtisches Landschaftsbild geprägt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher nicht zu erwarten.
biologische Vielfalt	x	o	o	o	o	o	o	x	x	x	o	x	Hinsichtlich der biologischen Vielfalt konnte im Zuge der Biotoptypenkartierung kein großes Artenspektrum nachgewiesen werden. Zur Vielfalt der Fauna kann ohne faunistischem Gutachten keine konkrete Aussage gemacht werden.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzübergreifend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die nächstgelegenen Natura 2000 Schutzgebiete liegen in über 5 km Entfernung. Von einer Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungs- und Schutzziele der Natura 2000 Gebiete wird aufgrund der Entfernung zwischen Plangebiet und Schutzgebiet ausgegangen.
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	o	o	o	o	x	o	x	x	x	x	x	Während der Baumaßnahmen kommt es zu Lärm- und Staubbimmissionen. Zur Prüfung der einwirkenden Lärmimmissionen (Verkehr und Gewerbe) wird im weiteren Verfahren ein Gutachten erstellt. Der Umweltbericht wird um die Ergebnisse ergänzt.
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...													
Kulturgüter	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Ein Teil des Kulturlandschaftsbereichs „Wiehengebirgsvorland“ geht verloren. Allerdings wird im Vergleich zum aktuellen Bestand keine zusätzliche Beeinträchtigung erwartet.
sonstige Sachgüter	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Ggf. Verlust von Gebäuden.
e) Vermeidung von Emissionen	x	o	o	o	o	o	o	x	x	o	x	o	Erschließung über vorhandene Straßen möglich.
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Angaben über Art und Menge von Abfällen liegen nicht vor.
f) Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Bei Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung anzuwenden.

g)	Darstellungen von													
	Landschaftsplänen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Für das Plangebiet liegt kein Landschaftsplan zugrunde.
	sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissions- schutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es sind keine sonstigen Pläne bekannt.
h)	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenz- werte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
i)	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.